

N^o 16.) Verordnung,
die Erlassung innenbemerckter Gesetze betreffend;

vom 31sten Januar 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen, rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung folgender Gesetze, als:

- A.) über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,
- B.) über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen,
- C.) über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, so wie
- D.) das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend,

Uns einverstanden, auch die in Gemäsheit der abgegebenen Erklärungen redigirten Reinschriften eigenhändig vollzogen haben, so bringen Wir solche in den Beilagen unter A. B. C. und D. andurch zur Publication.

Unsere betreffenden Ministerien sind übrigens angewiesen, den Zeitpunkt, zu welchem diese Gesetze in Wirksamkeit treten sollen, noch besonders durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die zu deren Ausführung erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 31sten Januar 1835.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.



Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Könnert.